

# RS Vwgh 2001/4/20 2000/19/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §46 Abs5;

## Rechtssatz

Aus dem Grunde des § 46 Abs. 5 erster Satz AIVG hätte die Arbeitslose unter der Voraussetzung, dass die erstinstanzliche Behörde infolge des ihr bekannt gewordenen Krankengeldbezuges das Arbeitslosengeld als Pensionsvorschuss ruhend gestellt hatte, und dass dem Arbeitsmarktservice das Ende des Ruhenszeitraumes "im Vorhinein" nicht bekannt gewesen ist, den Anspruch auf Arbeitslosengeld als Pensionsvorschuss durch persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice geltend zu machen gehabt. Der Antrag auf Zuerkennung von Notstandshilfe als Pensionsvorschuss könnte eine solche Obliegenheit nicht ersetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190102.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)